

Steuerabzüge: Neu auch für Ausbildungskosten

Wer sich beruflich aus- oder weiterbildet, kann dafür ab 2016 maximal 12 000 Franken vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die Unterscheidung zwischen Aus- und Weiterbildung ist Vergangenheit.

► Ausbildungskosten oder freiwillige Zweitausbildungskosten kann man nach gültiger Rechtslage nicht vom Erwerbseinkommen abziehen. Weiterbildungskosten hingegen schon. Und zwar unbeschränkt. Sie müssen allerdings in unmittelbarem Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen. Ein unmittelbarer Zusammenhang besteht etwa dann, wenn die Weiterbildung dazu dient, im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben. Oder wenn die neu erworbenen Kenntnisse dazu beitragen, den steigenden Anforderungen zu genügen (K-Geld 4/2013).

Die neue Regelung ab 2016 ist einfach und klar: Der Abzug gilt für alle beruflichen Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten. Der Lehrgang muss jedoch einer aktuellen oder zukünftigen beruflichen Tätigkeit dienen. Die Obergrenze für Weiterbildungsabzüge liegt bei 12 000 Franken. Laut Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf können so 92 Prozent der Steuerpflichtigen ihre vollen Aus- und Weiterbildungskosten vom steuerbaren Gesamteinkommen abziehen.

Auch die Kantone dürfen ab 2016 keinen Unterschied mehr zwischen Aus- und Weiterbildung machen. Sie können die Obergrenze für die kantonalen Steuern aber weiterhin selber festlegen.

Klar ist aber nach wie vor: Ausgaben für die Erstausbildung wie etwa die Lehre oder das Erststudium können nicht abgezogen werden. Die selbstgetragenen Kosten für ein Doktorat, einen Master oder ein Zweitstudium sind grundsätzlich abziehbar. **lw**



Zweitausbildung: Kosten lassen sich ab 2016 steuerlich geltend machen

AVEC L'AIMABLE PARTICIPATION DE LA SINFONIETTA DE LAUSANNE - WWW.SINFONIETTA.CH ET DU THÉÂTRE GRAND-CHAMP DE GLAND / CRÉDITS PHOTOGRAPHIQUES: IMAGEVIDEO.CH



WWW.BADOUX-VINS.CH